
Richtlinie zur Kulturförderung für nichtstädtische Veranstaltungen in Form der Teilübernahme von Raumkosten durch die Stadt Rösrath vom 10.12.2018

Gemäß § 6 Abs. 2 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und für die Ausschüsse des Rates der Stadt Rösrath entscheidet der Kultur-, Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschuss u.a. über die Förderung nichtstädtischer Veranstaltungen im Kulturbereich.

Hierzu hat der Kultur-, Städtepartnerschafts- und Ehrenamtsausschuss in seiner Sitzung am 29.11.2018 nachfolgende Richtlinie zur Kulturförderung für nichtstädtische Veranstaltungen in Form der Teilübernahme von Raumkosten durch die Stadt Rösrath beschlossen.

1. Rechtsgrundlage, Zweck

Die Stadt Rösrath gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und ihrer jeweils gültigen Haushaltssatzung Zuwendungen für kulturelle Zwecke. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Rösrath aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuständigkeit zur Gewährung von Zuschussmitteln im Rahmen dieser Richtlinie wird dem Bürgermeister übertragen.

2. Gegenstand der Förderung

Es können Zuschüsse zu den Raumkosten für kulturelle Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Stadt Rösrath gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sowohl Einzelpersonen (natürliche Personen) als auch Personengruppen, Verbände, Vereinigungen und juristische Personen sein, die einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Rösrath leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden wenn:

- a) das zu fördernde Vorhaben von allgemeinem Interesse ist und sich durch angemessene künstlerische Qualität und kulturellen Wert ausweist, und
- b) die zu fördernde Einrichtung ihren Sitz in Rösrath hat oder das Vorhaben/Projekt in Rösrath stattfindet oder unmittelbaren Bezug zu Rösrath hat, und
- c) die geförderten Aktivitäten für die Allgemeine Öffentlichkeit zugänglich sind, und
- d) die Veranstaltung nicht überwiegend kommerziellen Charakter trägt, und
- e) es sich nicht um eine Benefizveranstaltung handelt, und
- f) die Antragsunterlagen, inklusive Finanzierungsplan vollständig und richtig ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wurden und sowohl eine ordnungsgemäße Abwicklung, als auch eine realistische Finanzierung gewährleistet sind.

5. Raumkostenzuschüsse

Förderfähig sind maximal 50% der Raumkosten und maximal 250,- Euro pro Projekt für kulturelle Veranstaltungen.

6. Förderverfahren

6.1. Antragsadresse:

Stadt Rösrath
Der Bürgermeister
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

6.2. Antragsfristen

Die Beantragung der Mittel erfolgt in schriftlicher Form.
Anträge auf Zuschüsse zu Raumkosten können formlos, müssen jedoch wenigstens acht Wochen vor Nutzung eingereicht werden.

6.3. Vollständigkeit:

Förderanträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie

- den Antragsteller eindeutig bezeichnen und einen ständig erreichbaren Ansprechpartner nennen,
- eine klar umrissene, vollständige Projekt/Tätigkeitsbeschreibung enthalten,
- einen nach Einnahmen und Ausgaben gegliederten, sachlich zutreffenden und vollständigen Kosten- und Finanzierungsplan des Projektes / Jahresprogramms umfassen, aus dem sich die bisher zu Verfügung stehenden Eigenmittel, zugesagte oder in Aussicht gestellte Drittmittel, sowie die beantragte Fördersumme ergeben.
- einen erkennbaren Anteil Eigenmittel für die Veranstaltung ausweisen.

6.4 Rückzahlungen von Zuschüssen

Eine Rückzahlung des Zuschusses wird fällig, wenn dieser nicht für das im Antrag angegebene Vorhaben verwendet wurde oder erst nach Auszahlung des Zuschusses Fehler und/oder Falschangaben im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

7. Geltung der Fördergrundsätze

Diese Richtlinie zur Kulturförderung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Rösrath, den 10.12.2018

Marcus Mombauer
Bürgermeister